

NIKOLAUS SCHEFFEL

Europäische Verteidigung

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*

43

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von

Christian Calliess und Matthias Ruffert

43



Nikolaus Scheffel

Europäische Verteidigung

Von der EVG zur Europäischen Armee?

Analyse und Modell
aus europa- und verfassungsrechtlicher Perspektive

Mohr Siebeck

Nikolaus Scheffel, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und London; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Freien Universität Berlin; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2021 Promotion (FU Berlin); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
orcid.org/0000-0002-2282-2852

Gedruckt mit Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e. V..

ISBN 978-3-16-161518-4 / eISBN 978-3-16-161519-1
DOI 10.1628/978-3-16-161519-1

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X
(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2021 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde die Arbeit aktualisiert, sodass einige aktuelle Entwicklungen bis Anfang 2022 berücksichtigt werden konnten.

Als ich das erste Mal über das Thema dieser Dissertation nachgedacht habe, schien das Szenario eines größeren Angriffskrieges in Europa noch sehr weit entfernt. Nun, kurz vor der Veröffentlichung, überholen sich die Schreckensmeldungen aus der Ukraine täglich. Sie führen vor Augen, dass die Frage der europäischen Sicherheit nicht nur auf theoretischer Ebene diskutiert werden muss, sondern auch schneller als gedacht praktische Auswirkungen entfaltet. Meine Hoffnung ist, dass diese Arbeit aus historischer, verfassungs- und europarechtlicher Perspektive einen Beitrag in der Diskussion um verteidigungspolitische Integrationsmöglichkeiten leistet und dadurch mittelbar nicht nur der Sicherheit, sondern vor allem dem Ziel der Friedenswahrung in Europa dient.

Meine große Begeisterung für das Europa- und Verfassungsrecht habe ich vor allem durch die langjährige Lehre und Betreuung durch meinen Doktorvater, Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M., erlangt. Ihm gilt mein ganz besonderer Dank für seine wertvolle Unterstützung und das mir entgegengebrachte Vertrauen. Die anschaulichen Lehrveranstaltungen, die anspruchsvolle und instruktive Zeit am Lehrstuhl und nicht zuletzt die anregenden Debatten in Berlin oder die Lehrstuhlreisen nach Brüssel werden mir stets als sehr bereichernde Zeit in Erinnerung bleiben. Prof. Dr. Heike Krieger danke ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für hilfreiche Hinweise und spannende Lehrveranstaltungen, insbesondere zum humanitären Völkerrecht während des Schwerpunktstudiums. Für die Zustimmung zur Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe gebührt Prof. Dr. Matthias Ruffert der Dank.

Die Entstehung dieser Arbeit war, neben den dafür typischen Herausforderungen, auch durch viele schöne Momente geprägt, wofür ich vor allem folgenden Menschen dankbar bin: Dr. Moritz Thörner, LL.M., für die stete Begleitung und Unterstützung während des Studiums, am Lehrstuhl, in der Staatsbibliothek, und nicht zuletzt durch das gründliche Korrekturlesen. Meinen weiteren Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Dr. Maria von Bonin und Dr. Anita Schnettger, für die spannenden und lustigen Stunden am Lehrstuhl. Meinen Freunden

aus Studien- sowie Schulzeiten Dr. Max Kolter, Dr. Malte Roßkopf, Dr. Robert Poser und Aline Henkys für die klügsten Fragen und die beste Ablenkung.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Frau Dr. Lara Wolf sowie meinen Eltern, Dr. Wolfgang Scheffel und Heike Scheffel, M.A., und meinen Geschwistern, Viola Scheffel, M.A., und Joanna Scheffel, M.A. Sie alle gaben mir den größten Rückhalt und die stärkste Ermutigung und sorgten zudem für den letzten Feinschliff in Argumentationsstruktur und Formulierung. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, April 2022

Nikolaus Scheffel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>I. Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung</i>	1
<i>II. Vorgehensweise der Arbeit</i>	5
<i>Teil I: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft – historische und rechtliche Analyse der Ursprünge</i>	7
<i>I. Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer Hintergrund (1940–1950)</i>	7
<i>II. Schuman-Plan, Pleven-Plan und EVG-Verhandlungen</i>	14
<i>III. Rechtliche Grundprinzipien der EVG und ihre Ausgestaltungen</i>	22
<i>IV. Exkurs: Verfassungsrechtliche Probleme der EVG</i>	66
<i>V. Scheitern der EVG</i>	72
<i>VI. Zusammenfassung und Bewertung</i>	74
<i>Teil 2: Der aktuelle Stand der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon im Verhältnis zur ursprünglichen EVG</i>	83
<i>I. Die Entwicklung seit der EVG</i>	83
<i>II. Politisch-ökonomische Rahmenbedingungen heute</i>	90
<i>III. Rechtliche Grundprinzipien der GSVP seit Lissabon</i>	92
<i>IV. Exkurs: GSVP-Missionen</i>	153
<i>V. Zusammenfassung und Bewertung</i>	156

<i>Teil 3: Parlamentsheer vs. Verbundsarmee – Verortung europäischer Streitkräfte im Staaten- und Verfassungsverbund</i>	165
<i>I. Der Staaten- und Verfassungsverbund in Europa in Hinblick auf den Verteidigungssektor</i>	166
<i>II. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für den Streitkräfteeinsatz in den anderen EU-Mitgliedstaaten</i>	170
<i>III. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen integrierter europäischer Streitkräfte aus deutscher Perspektive</i>	174
<i>IV. Möglichkeiten einer „Verbundsarmee“?</i>	203
<i>Teil 4: Die europäischen Streitkräfte – Modellvorschlag vor dem Hintergrund der damaligen EVG und der aktuellen GSVP</i>	221
<i>I. Denkbare Modelle für die Integration des Verteidigungsbereiches und die Schaffung europäischer Streitkräfte</i>	221
<i>II. De lege ferenda: Rechtliche Grundprinzipien europäischer Streitkräfte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung zur EVG und GSVP</i>	228
<i>III. Organisation der schnellen europäischen Eingreiftruppe</i>	240
Schlussbetrachtung	243
Anhang: Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	247
Literaturverzeichnis	279
Personen- und Stichwortregister	301

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>I. Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung</i>	1
<i>II. Vorgehensweise der Arbeit</i>	5
<i>Teil I: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft – historische und rechtliche Analyse der Ursprünge</i>	7
<i>I. Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer Hintergrund (1940–1950)</i>	7
<i>II. Schuman-Plan, Pleven-Plan und EVG-Verhandlungen</i>	14
1. Schuman-Plan	14
2. Pleven-Plan	16
3. Weitere Verhandlungen bis zur Vertragsunterzeichnung	18
<i>III. Rechtliche Grundprinzipien der EVG und ihre Ausgestaltungen</i>	22
1. Supranationalität	22
a) Begriff	23
b) Organe und Entscheidungsfindung	26
aa) Kommissariat	26
bb) Gerichtshof	29
cc) Versammlung	32
dd) Rat	34
ee) Weitere Institutionen	38
c) Organisation der Streitkräfte	39
d) Ergebnis	44
2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	46
a) Begriff der Subsidiarität	46
b) Verwandtschaft zur Verhältnismäßigkeit	48

c) Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Text des EVG-Vertrages ..	50
3. Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten	53
a) Werte (insbesondere Friedenserhaltung)	54
b) Beistandsklausel	55
c) Gleichbehandlung	57
4. Verhältnis nach außen	60
a) Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft	60
b) NATO	62
c) Vereinigtes Königreich	64
5. Integration und Entwicklungsoffenheit	65
<i>IV. Exkurs: Verfassungsrechtliche Probleme der EVG</i>	<i>66</i>
1. Wehrhoheit	67
2. Art. 24 GG und die EVG	69
<i>V. Scheitern der EVG</i>	<i>72</i>
<i>VI. Zusammenfassung und Bewertung</i>	<i>74</i>
1. Zusammenfassung politische Rahmenbedingungen	77
2. Rechtliche Bewertung des EVG-Vertrages	79
<i>Teil 2: Der aktuelle Stand der Gemeinsamen Sicherheits-</i> <i>und Verteidigungspolitik nach Lissabon</i> <i>im Verhältnis zur ursprünglichen EVG</i>	<i>83</i>
<i>I. Die Entwicklung seit der EVG</i>	<i>83</i>
<i>II. Politisch-ökonomische Rahmenbedingungen heute</i>	<i>90</i>
<i>III. Rechtliche Grundprinzipien der GSVP seit Lissabon</i>	<i>92</i>
1. Intergouvernementalität	93
a) Begriff	93
b) Politische Organe und Entscheidungsfindung	94
aa) Europäischer Rat	95
bb) Rat der Europäischen Union	96
cc) Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee	98
dd) Hoher Vertreter	100
ee) Kommission	103
ff) Europäisches Parlament	104
gg) Gerichtshof der Europäischen Union	106
c) Militärpolitische Verwaltung und koordinierte Streitkräfte	108
aa) Zivile und militärische Gremien und Institutionen der GSVP ..	108
bb) Koordinierte Streitkräfte	112
d) Ergebnis	116
2. Kompetenzen	117
a) Kompetenzverteilung	118

b) Subsidiarität	123
3. Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten	124
a) Werte und Ziele der GSVP	124
b) Beistandsklausel	127
aa) Rechtsnatur der Verpflichtung	127
bb) Voraussetzungen der Beistandspflicht	130
cc) Abgrenzung zu Art. 222 AEUV	132
c) Gleichbehandlung	134
4. Verhältnis nach außen	135
a) Rechtspersönlichkeit	135
b) NATO	136
c) Vereinigtes Königreich	140
5. Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO)	141
a) Primärrechtliche Verankerung und Entwicklungsprozess	141
b) Analyse des Gründungsbeschlusses	143
c) Beschlussverfahren in der PESCO	146
d) Bewertung und Entwicklungsaussichten	149
<i>IV. Exkurs: GSVP-Missionen</i>	<i>153</i>
<i>V. Zusammenfassung und Bewertung</i>	<i>156</i>
1. Zusammenfassung der Entwicklung seit der EVG und der politischen Rahmenbedingungen	156
2. Rechtliche Bewertung	157
3. Vergleich des status quo mit der EVG	160
a) Politische Rahmenbedingungen	160
b) Rechtliches Konzept	161
 <i>Teil 3: Parlamentsheer vs. Verbundsarmee –</i>	
<i>Verortung europäischer Streitkräfte im Staaten- und</i>	
<i>Verfassungsverbund</i>	<i>165</i>
<i>I. Der Staaten- und Verfassungsverbund in Europa in Hinblick</i>	
<i>auf den Verteidigungssektor</i>	<i>166</i>
<i>II. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für den Streitkräfteeinsatz</i>	
<i>in den anderen EU-Mitgliedstaaten</i>	<i>170</i>
<i>III. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen integrierter europäischer</i>	
<i>Streitkräfte aus deutscher Perspektive</i>	<i>174</i>
1. Die Übertragung von Hoheitsrechten nach dem Grundgesetz, insbesondere Art. 23, 24 GG	175
a) Wahl der passenden Rechtsgrundlage	175
b) Übertragung von Hoheitsrechten durch Gesetz	177
c) Verfassungsrelevanz gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG?	178

d) Materielle Integrationsgrenzen gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1 und 3 GG	181
2. Das „Parlamentssheer“ – der wehrverfassungsrechtliche Parlamentarvorbehalt und die Rechtsprechung des BVerfG	185
a) Entwicklung und Begründung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentarvorbehaltes	185
aa) <i>Out-of-Area</i> -Entscheidung	186
bb) <i>AWACS-II</i> -Entscheidung	188
cc) <i>Pegasus</i> -Urteil	189
dd) Bewertung	190
b) Integrationsfestigkeit des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentarvorbehaltes im <i>Lissabon</i> -Urteil	195
aa) Aussage des Gerichts	195
bb) Kritik	196
(1) EU als System kollektiver Sicherheit	196
(2) Keine bindende Wirkung	198
(3) Keine Supranationalisierung	199
(4) Verteidigung als Teil der Verfassungsidentität?	200
(5) Zwischenergebnis	202
IV. Möglichkeiten einer „Verbundsarmee“?	203
1. Europäisierung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentarvorbehaltes	204
2. Umfang der Zustimmungspflicht	208
3. Gerichtliche Kontrolle	212
4. Verwirklichung eines Verteidigungsverbundes	217
5. Fazit	218
<i>Teil 4: Die europäischen Streitkräfte – Modellvorschlag vor dem Hintergrund der damaligen EVG und der aktuellen GSVP</i>	221
I. <i>Denkbare Modelle für die Integration des Verteidigungsbereiches und die Schaffung europäischer Streitkräfte</i>	221
1. Intergouvernementales Modell	222
2. Modell vollständiger Supranationalisierung	223
3. Vorschlag: Modell teilweiser Supranationalisierung	225
II. <i>De lege ferenda: Rechtliche Grundprinzipien europäischer Streitkräfte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung zur EVG und GSVP</i>	228
1. (Teilweise) Supranationalität	228
a) Kommission und Verteidigungskommissar	229
b) Europäischer Rat und Rat der Verteidigungsminister	230
c) Europäisches Parlament	231
d) Gerichtshof der Europäischen Union	232
e) Sonstige Gremien	233

2. Kompetenzen	233
3. Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten	237
4. Verhältnis nach außen	238
<i>III. Organisation der schnellen europäischen Eingreiftruppe</i>	<i>240</i>
Schlussbetrachtung	243
Anhang: Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft	247
Literaturverzeichnis	279
Personen- und Stichwortregister	301

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte(r) Fassung
ABl. L/C	Amtsblatt der Europäischen Union, Teil L/Teil C
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CIVCOM	Ausschuss für ziviles Krisenmanagement
CLJ	Cambridge Law Journal
CMLRev	Common Market Law Review
CMPD	Direktion für Krisenbewältigung und Planung
CPCC	Ziviler Planungs- und Durchführungsstab
CSDP	Common Security and Defence Policy (GSVP)
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
ebd.	ebenda
EDA	Europäische Verteidigungsagentur
EDC	European Defence Community (EVG)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEAS	EU External Action Service (EAD)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

EJIL	European Journal of International Law
ELJ	European Law Journal
ELRev	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte
EP	Europäisches Parlament
EPSC	European Political Strategy Center
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUBAM Libya	European Border Assistance Mission Libya
EuConst	European Constitutional Law Review
EU HR/VP	Hohe/r Vertreter/in der EU
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitung
EUMA	EU-Militärausschuss
EUMC	EU-Militärkomitee
EUMS	EU-Militärstab
EUNAVFOR	European Union Naval Force
EuR	Europarecht
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
F. A. Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
Fordham Int'l L. J.	Fordham International Law Journal
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLJ	German Law Journal
GO Rat	Geschäftsordnung des Rates
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb.	insbesondere
Int. Org.	International Organization

J. Eur. Integr.	Journal of European Integration
J. Int. Peacekeeping	Journal of International Peacekeeping
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCMS	Journal of Common Market Studies
JCSL	Journal of Conflict and Security Law
JEPP	Journal of European Public Policy
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
lit.	Litera/Buchstabe
LJIL	Leiden Journal of International Law
MPCC	Militärischer Planungs- und Durchführungsstab
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OCCAR	Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement
OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PESCO	Permanent Structured Cooperation (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit)
PMG	Gruppe „Politisch-Militärische Angelegenheiten“
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Spstr.	Spiegelstrich
TEU	Treaty on European Union (EUV)
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union (AEUV)
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WEU	Westeuropäische Union
WU	Westunion
z. B.	zum Beispiel

ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

I. Problemaufriss – die Frage der europäischen Verteidigung

„The Assembly, in order to express its devotion to the maintenance of peace and its resolve to sustain the action of the Security Council of the United Nations in defence of peaceful peoples against aggression, calls for the immediate creation of a unified European Army subject to proper European democratic control and acting in full co-operation with the United States and Canada.“¹

Bereits im Jahr 1950 regte *Winston Churchill* mit diesem Antrag an den damaligen Europarat die Gründung einer vereinten Europäischen Armee unter angemessener europäischer demokratischer Kontrolle an. Auch wenn die damalige Forderung unter dem Eindruck des beginnenden Koreakrieges entstand und als Bollwerk gegen den Kommunismus gedacht war, wird sie im Kern auch heute stetig erneuert. So strebten die vergangenen deutschen Bundesregierungen in den jeweiligen Koalitionsverträgen² teilweise die Weiterentwicklung der Bundeswehr zum Teil einer europäischen Armee an. Der französische Präsident *Macron* schlug in seiner Europa-Rede im Jahr 2017 ein „Europe de la Défense“ vor, das eine „Force commune d’intervention“ beinhalten sollte,³ und der ehemalige EU-Kommissionspräsident *Juncker* nahm im Jahr 2014 die Forderung nach „integrierten Verteidigungskapazitäten“ in seine grundlegenden Politischen Richtlinien auf.⁴ Seine Nachfolgerin *von der Leyen* forderte im Jahr

¹ *Churchill*, Address to the Council of Europe, 1950, S. 5, online verfügbar unter https://www.cvce.eu/en/obj/address_given_by_winston_churchill_to_the_council_of_europe_strasbourg_11_august_1950-en-ed9e513b-af3b-47a0-b03c-8335a7aa237d.html.

² Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD der 18. Legislaturperiode (2013), S. 123 sowie Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP der 17. Legislaturperiode (2009), S. 118; im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD der 19. Legislaturperiode (2017) wird von einer „Armee der Europäer“ gesprochen, S. 146, online verfügbar unter <http://www.kas.de/wf/de/71.9390/>. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP der 20. Legislaturperiode (2021) ist dagegen von „verstärkter Zusammenarbeit nationaler Armeen“ die Rede, vgl. S. 135 unter <https://cms.gruene.de/uploads/documents/Koalitionsvertrag-SPD-GRUENE-FDP-2021-2025.pdf>.

³ *Macron*, Europarede vom 26. September 2017, 2017, online verfügbar unter <http://www.elysee.fr/declarations/article/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique/>.

⁴ *Europäische Kommission*, President Juncker’s Political Guidelines, 2014, S. 12, on-

2019 eine „echte Europäische Verteidigungsunion“, deren Eckpfeiler jedoch weiterhin die NATO darstelle.⁵

Damals wie heute geht es bei diesen Überlegungen um die Frage der europäischen Verteidigung. Insbesondere in Reaktion auf internationale Krisen und Kriege wird die Problematik jeweils neu erörtert – mit unterschiedlichen Lösungsansätzen: Schon fast vergessen scheint die historische Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), durch die nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges erstmals die europäischen Verteidigungsfähigkeiten vereinheitlicht werden sollten. Die Forderung *Churchills* nach einer Europäischen Armee mündete im Jahr 1952 auf Grundlage des Pleven-Plans in den Vertrag zur Gründung der EVG, den Frankreich, Deutschland, Italien und die Benelux-Staaten unterzeichneten. Dieses umfassende Vertragswerk sollte nicht nur ein Verteidigungsbündnis begründen, sondern auch eine gemeinsame Verwaltung, Finanzierung und Rüstungsbeschaffung beinhalten.⁶ Letztlich scheiterte die EVG jedoch am fehlenden politischen Willen Frankreichs, unter anderem auch aus Angst vor der Wiederbewaffnung Deutschlands.⁷

Gewissermaßen das Gegenstück zur EVG bildet die aktuelle Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP), die vor allem als Antwort auf die Balkan-Krise Ende der 1990er Jahre als Instrument engerer militärischer und ziviler Kooperation zwischen den europäischen Mitgliedstaaten entwickelt wurde. Die in diesem Rahmen zunächst gesetzten Ziele (z. B. das „Helsinki Headline Goal“, das die Aufstellung von 60.000 Soldaten⁸ bis zum Jahr 2003 vorsah) wurden jedoch selten erreicht oder immer wieder angepasst. Rund 20 Jahre später fällt die Bilanz daher relativ ernüchternd aus: Auch wenn einige Missionen erfolgreich durchgeführt wurden, überwiegt die grundsätzliche Kritik hinsichtlich des unübersichtlichen Institutionengeflechtes der GSVP, der bislang fehlenden Einsatzfähigkeit der EU-Battlegroups oder der ineffizienten Rüstung bzw. Beschaffung.⁹

Gemeinsam ist den verschiedenen Lösungsansätzen der Gedanke, dass kein europäischer Staat allein die Sicherheit Europas (und selten auch nur die eigene) gewährleisten kann – und eine gemeinsame Verteidigung nicht nur zu grö-

line verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/juncker-political-guidelines-speech_en.pdf.

⁵ *Europäische Kommission*, Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission, 2019, S. 22, online verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf.

⁶ *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 56 f.

⁷ *Kleine*, Die militärische Komponente der ESVP, 2005, S. 55.

⁸ Allein zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet, ohne dass dadurch andere Geschlechtsformen ausgeschlossen werden sollen.

⁹ Vgl. dazu nur *Fiott*, Introduction, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), *The CSDP in 2020*, 2020, S. 6; *Major/Mölling*, The EU's military legacy, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), *The CSDP in 2020*, 2020, S. 38 (44).

berer Abschreckung gegenüber potentiellen Gegnern führt, sondern auch den Frieden innerhalb der Union garantiert. Die politischen Rahmenbedingungen haben sich freilich seit den 1950er Jahren geändert. So existiert seit dem Ende des Kalten Krieges grundsätzlich ein geringeres Bedürfnis großer, konventioneller Armeen, deren alleinige Aufgabe die nationale Territorialverteidigung darstellt. Vielmehr gefährden heute terroristische Anschläge (auch) auf europäischem Boden, die hybride – und seit 2022 auch konventionelle – Kriegsführung Russlands in der Ukraine, andauernde kriegerische Handlungen in Syrien oder im Irak, sowie Cyberattacken auf öffentliche Institutionen und Firmen den Frieden in Europa. Die Notwendigkeit einer effektiven, gemeinsamen europäischen Verteidigung ist dadurch jedoch nicht geringer geworden, sondern erfordert eine Diversifizierung der Verteidigungsfähigkeiten. Hinzu kommt, dass die militärische Ausstattung der europäischen Staaten teilweise eklatante Lücken aufweist: So ist die Bundeswehr in vielen Bereichen kaum einsatzfähig, und auch die Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten stehen vor erheblichen Problemen.¹⁰ Nicht zuletzt durch den Brexit hat die Union zudem eines ihrer militärisch fähigsten Mitglieder verloren. Zusätzlich verdeutlicht die wiederkehrende Geringschätzung der NATO, z. B. durch den ehemaligen US-Präsidenten *Trump*, dass die EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung unter Umständen auf sich allein gestellt sind und in der Lage sein müssen, auch eigene Wege gehen zu können.

Wie könnte vor diesem Hintergrund daher eine gemeinsame europäische Verteidigung in der Zukunft aussehen? Sollte die multilaterale Kooperation intensiviert werden? Wenn ja, auf welchem Wege? Könnte die NATO „europäisiert“ werden?¹¹ Oder besteht die sinnvollste Lösung darin, die Verteidigung der EU umfassend zu integrieren?

Diese Fragen sind zwar zum größeren Teil auf politischer Ebene zu beantworten. Dies setzt insbesondere die Existenz einer gemeinsamen außen- und verteidigungspolitischen Strategie voraus, auf die sich die Union und ihre Mitgliedstaaten einigen müssten. Als Ansatz einer solchen Strategie kann bereits die EU Global Strategy 2016 dienen, die die Union unter Federführung der damaligen Hohen Vertreterin *Mogherini* veröffentlicht hat. Darin werden unter an-

¹⁰ Vgl. *Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages*, Jahresbericht 2019, online verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/165/1916500.pdf>; für Frankreich vgl. die Rede der französischen Verteidigungsministerin *Parly* vom 11. Dezember 2017 in Evreux (online verfügbar unter <https://www.defense.gouv.fr/ministre/prises-de-parole-de-la-mini-stre/prise-de-parole-de-florence-parly/discours-de-florence-parly-ministre-des-armees-sur-le-plan-de-modernisation-du-maintien-en-condition-operationnelle-mco-aeronautique>) sowie *Wiegel*, Sakrosankt, aber nicht einsatzbereit, 2014, online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/franzoesische-streitkraefte-sakrosankt-aber-nicht-einsatzbereit-13206463.html>; für Spanien vgl. *González*, Spain's armed forces, 2016, online verfügbar unter https://english.elpais.com/elpais/2016/10/12/inenglish/1476259364_968609.html.

¹¹ So etwa *Major/Mölling*, The EU's military legacy, in: European Union Institute for Security Studies (Hrsg.), *The CSDP in 2020*, 2020, S. 38 (49).

derem verschiedene gemeinsamen Ziele formuliert (Sicherheit der Union, Widerstandsfähigkeit von Staat und Gesellschaft in der Nachbarschaft, integrierter Ansatz zur Konfliktbewältigung, auf Zusammenarbeit beruhende regionale Ordnungen sowie eine globale Ordnungspolitik für das 21. Jahrhundert).¹² Hinsichtlich der Verteidigungspolitik wird zwar einerseits die Kooperation mit der NATO (bezüglich der kollektiven Verteidigung) erwähnt, andererseits jedoch auch die Notwendigkeit unabhängiger sowie insbesondere schneller Verteidigungsfähigkeiten betont.¹³ Weiterhin hebt die Kommission auch die strategische sowie ökonomische Relevanz einer integrierten Rüstungsindustrie hervor, um ineffiziente parallele Strukturen zu beseitigen und allgemein die Einsatzfähigkeit zu erhöhen.¹⁴

Die Frage der europäischen Verteidigung umfasst jedoch auch mehrere rechtliche Gesichtspunkte, die durch die vorliegende Arbeit analysiert werden sollen. Denn soweit das Konzept einer „Europäischen Armee“¹⁵ bisher untersucht wurde, geschah dies zumeist aus politikwissenschaftlicher Perspektive¹⁶ und nur selten auch hinsichtlich der damit verbundenen juristischen Fragen¹⁷. Insoweit stellt sich die gerade vor dem Hintergrund der politischen Sensibilität dieser traditionell nationalen Aufgabe die Frage, welche rechtlichen Grundprinzipien die Basis eines zukünftigen Modells bilden sollten. Können insbesondere die Modelle der EVG sowie der GSVP bei der Beantwortung dieser Frage weiterhelfen? Welche Funktionen kamen und kommen den jeweiligen Organen zu und inwiefern könnte deren Rolle zukünftig ausgestaltet sein? Welche rechtlichen Entwicklungsschritte sehen die aktuellen Vertragsnormen bereits vor – und welche würden eine Vertragsänderung voraussetzen? Kann auch im Verteidigungsbereich das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommen? Zu klären

¹² *EU HR/VP*, EU Global Strategy, 2016, S. 9–10.

¹³ Ebd., S. 47.

¹⁴ Siehe dazu nur *European Political Strategy Center*, Zur Verteidigung Europas, EPSC Strategic Notes, Nr. 4, 2015, S. 3.

¹⁵ Für die Zwecke dieser Arbeit sollen aufgrund der fehlenden Präzision des Begriffs der „Europäischen Armee“ vielmehr die Begriffe „Europäische Verteidigung“ sowie „Europäische Streitkräfte“ verwendet werden, um auch die politische Komponente sowie alle möglichen Teile von Streitkräften einzubeziehen.

¹⁶ Insbesondere seien hier die Veröffentlichungen des EU Institute for Security Studies genannt, z. B.: *European Union Institute for Security Studies* (Hrsg.), *The CSDP in 2020*, 2020; vgl. auch die Sammelwerke *Bartels et al.* (Hrsg.), *Strategische Autonomie und Verteidigung Europas*, 2017 und *Kaldrack/Pöttering* (Hrsg.), *Eine einsatzfähige Armee für Europa*, 2011; ferner *Hoyer/Brok* (Hrsg.), *Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)*, 2002; *Houben*, *International crisis management*, 2005; *Kaim*, *Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik*, 2007; *Ondarza*, in: *ZfAS* 2014, S. 311; *Krüger/Eisenecker*, *Auf dem Weg zu einer Europäischen Armee?*, in: *Gießmann/Wagner* (Hrsg.), *Armee im Einsatz: Grundlagen, Strategien*, 2009, S. 200.

¹⁷ Vgl. insoweit aber die Beiträge in *Kielmansegg et al.* (Hrsg.), *Multinationalität und Integration im militärischen Bereich*, 2018; *Thym*, in: *EuR Beih.* 1/2010, S. 171; *Trybus*, *European Union Law and Defence Integration*, 2005.

ist dabei nicht nur die Frage, wie die Union im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich agieren kann, sondern auch wie die Beziehung zu anderen relevanten Akteuren, insbesondere der NATO und dem Vereinigten Königreich, ausgestaltet ist. Weiterhin stellt sich die – gerade aus deutscher Sicht – relevante Frage, inwiefern eine Integration des Verteidigungsbereiches mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, und welche Rolle die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hinsichtlich des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes sowie der Verfassungsidentität dabei spielt.

II. Vorgehensweise der Arbeit

Die Untersuchung erfolgt in vier Schritten. Zunächst nimmt die Arbeit eine historische Analyse der EVG vor (erster Teil) und stellt dieser anschließend den aktuellen Status der GSVP gegenüber (zweiter Teil). Drittens werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten erörtert (dritter Teil), bis schließlich als Ergebnis der ersten drei Teile ein Modell für die zukünftige Streitkräfteintegration in Europa vorgestellt wird (vierter Teil).

Der erste Teil nimmt zunächst die politischen und historischen Rahmenbedingungen in den Blick, bevor die rechtlichen Grundprinzipien der EVG untersucht werden können. Im Rahmen dieser Prinzipien werden in Hinblick auf das „supranationale“ Konzept der EVG der Aufbau und die Funktionen der verschiedenen Organe erläutert und anschließend die Ausgestaltung des Subsidiaritäts- sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips dargestellt. Ferner wird sowohl das Verhältnis zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten (insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Werte und des gegenseitig versprochenen Beistands) als auch das Verhältnis nach außen (vor allem in Bezug auf die NATO sowie das Vereinigte Königreich) analysiert. Nachdem neben den aus deutscher Sicht entstandenen verfassungsrechtlichen Problemen die Gründe für das Scheitern der EVG beleuchtet werden, steht am Ende des ersten Teils eine Bewertung des Vertragsmodells, die anhand der Kriterien der militärischen Effektivität, der demokratischen Legitimität, der Rechtssicherheit sowie der angemessenen Interessenverteilung vorgenommen wird.

Der zweite Teil „spiegelt“ den ersten Teil, indem der Analyse der EVG eine Untersuchung der aktuellen GSVP gegenübergestellt wird. Auch hier werden nach einem kurzen Überblick über die veränderte politisch-ökonomische Lage die rechtlichen Grundprinzipien der gegenwärtigen europäischen Verteidigungspolitik erläutert. Dabei wird gezeigt, wie die Organe und zahlreichen Sondergremien den intergouvernementalen Charakter der GSVP bestimmen und wie die bisher existierenden europäischen Kooperationsprojekte im militärischen Bereich ausgestaltet wurden. Nach einer Darstellung der europäischen Kompetenzen im Bereich der GSVP ist ebenfalls das Verhältnis zwischen den

Mitgliedstaaten (insbesondere hinsichtlich der Werte sowie der Beistandsklausel), das Verhältnis nach außen (wiederum in Bezug auf die NATO und das Vereinigte Königreich) sowie – ergänzend – das Instrument der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ zu erläutern. Abschließend wird die GSVP ebenfalls anhand der Kriterien der militärischen Effektivität, der demokratischen Legitimität, der Rechtssicherheit sowie der angemessenen Interessenverteilung sowie vergleichend zur EVG bewertet.

Im dritten Teil wird die Frage beantwortet, wie eine Streitkräfteintegration in den europäischen Staaten- und Verfassungsverbund unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen aus deutscher Perspektive gelingen könnte. Dabei wird einerseits auf die Voraussetzungen eingegangen, die das Grundgesetz für die Übertragung von Hoheitsrechten aufstellt. Andererseits erfolgt eine Analyse der Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes und dessen „Integrationsfestigkeit“. Untersucht wird auch die Problematik der EU als System kollektiver Sicherheit sowie der vom BVerfG geprägte Begriff der „Verfassungsidentität“, soweit er sich auf den Bereich der Verteidigung bezieht. Dadurch werden zum einen die verfassungsrechtlichen Grenzen für die Einführung einer europäischen Armee aufgezeigt, wie sie aktuell vom BVerfG gezogen werden. Zum anderen erfolgt hier aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, die in einen verfassungskonformen Vorschlag einer Streitkräfteintegration im Sinne einer „Verbundsarmee“ mündet.

Der vierte, abschließende Teil besteht aus der Ableitung des sich aus der vorigen Analyse ergebenden Modells. Dazu wird zunächst dargelegt, welche Integrations- bzw. Kooperationsmodelle grundsätzlich in Betracht kommen und, ausgehend von der in den vorigen Teilen vorgenommenen Bewertung, welches Modell rechtlich, aber auch politisch am meisten Erfolg versprechen dürfte. Der Struktur der ersten beiden Teile entsprechend wird sodann auf die rechtlichen Grundprinzipien einer möglichen europäischen Verteidigung (einschließlich der Streitkräfte) eingegangen, wobei sowohl die Funktion und Struktur der Organe sowie der Streitkräfte als auch die Kompetenzen und das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten sowie das Verhältnis nach außen erläutert werden.

Teil I

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft – historische und rechtliche Analyse der Ursprünge

Der am 27. Mai 1952 unterzeichnete Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) stellt den bisher ambitioniertesten Versuch der Gründung gemeinsamer europäischer Streitkräfte dar. Zahlreiche Beratungen und Verhandlungen unter komplizierten politischen Umständen führten zu einem umfassenden Vertragswerk, das zahlreiche Problemstellungen zu lösen versuchte. Für den Entwurf eines „neuen“ Modells für gemeinsame europäische Streitkräfte ist es daher unerlässlich, eine Analyse des damaligen Vertragswerks sowie der Rezeption in der Fachliteratur durchzuführen, um herauszufinden, ob, und wenn ja, inwiefern der Vertrag als Konzept- bzw. Normierungsvorlage für eine heutige europäische Streitkräfteintegration dienen könnte. Von Interesse sind insbesondere das dem Vertragswerk zugrundeliegende rechtliche Konzept, aber auch einzelne Vertragsnormierungen, die unabhängig von der damaligen politischen Situation bestanden und daher prinzipiell auf ein heutiges Modell übertragbar sein könnten. Zudem ist zu untersuchen, worin aus rechtlicher Sicht die Vor- und Nachteile der EVG bestanden, sowie die Frage zu beleuchten, wie militärische Effizienz und demokratische Legitimität in Einklang gebracht werden konnten.

Bevor der EVG-Vertrag analysiert wird, sind zunächst die historischen Grundlagen zu skizzieren, ohne die ein Verständnis der EVG unmöglich ist. Dabei ist auf die historische Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik, vor allem ab dem Zweiten Weltkrieg, bis zum Anfang der konkreten Vertragsverhandlungen (ca. 1950) einzugehen, bevor der Pleven-Plan als Folge bzw. Variation des Schuman-Plans untersucht wird.

I. Entwicklung europäischer Sicherheitspolitik und historischer Hintergrund (1940–1950)

Der Zweite Weltkrieg stellte „die Stunde Null der sicherheitspolitischen Landschaft Europas“ dar.¹ Jede Äußerung, jeder Plan und jeder Vertrag zur zukünftigen Gestaltung Europas war durch die Erfahrungen der beiden Weltkriege ge-

¹ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 49.

prägt. Neben den allgemein-politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bestimmten insbesondere sicherheitspolitische Fragen den Diskurs. Darin enthalten war immer wieder der Gedanke einer gemeinsamen europäischen Armee.

Diese Idee war zwar nach dem Zweiten Weltkrieg nicht neu: So entwickelte der *Herzog von Sully* bereits Anfang des 17. Jahrhunderts erste Teile des „Grand Dessein“ (Großer Plan) für eine Neuordnung Europas unter Einschluss eines gemeinsamen europäischen Rates sowie eines europäischen Heeres.² Als erstes tatsächliches Beispiel einer gemeinsamen Streitkraft dient das im Jahr 1683 vereinte Reichsheer, bestehend aus venezianischen, polnischen und deutschen Truppen, das das von den Türken belagerte Wien befreite.³ Dennoch entwickelte sich ein konkreter Plan für eine europäische Armee unter gemeinsamer europäischer Führung erst aus den Diskussionen und Vorschlägen, die angesichts der verheerenden Auswirkungen der beiden Weltkriege durch die gegenseitige Vernichtung der nationalen Streitkräfte in Europa notwendig wurden.

Um die Entwürfe einer europäischen Sicherheitspolitik und ihrer konkreten Ausformungen, z. B. in Form einer integrierten Armee, richtig einordnen zu können, muss die Einbettung in die Frage der allgemeinen europäischen Integration berücksichtigt werden. Denn von Anfang an umstritten war die bis heute bestehende Frage, wohin eine Einigung Europas allgemein führen soll. Dabei standen zu diesem Zeitpunkt integrationstheoretisch die sog. „Föderalisten“ als Befürworter eines föderalen europäischen Bundesstaates den Vertretern des sog. „Funktionalismus“ gegenüber.

Die Vertreter des Funktionalismus nahmen die Position ein, dass neue Macht- bzw. Herrschaftsstrukturen nicht einfach durch ein neues System jenseits des Nationalstaates geschaffen werden können. Das Gründen einer Föderation verlagere die zu überwindenden Probleme des Nationalismus nur auf eine größere Ebene – es sei nicht bewiesen, dass ein Zusammenschluss in Form einer Föderation zu mehr Frieden führe.⁴ Jede Änderung oder Anpassung innerhalb des Systems einer Föderation würde zu komplizierten Diskussionen zwischen den neu zusammengeführten Staaten führen. Sogar im Konsens könne das Tempo des Fortschritts nur das des langsamsten Mitglieds der Föderation sein.⁵ Vorzuziehen sei daher eine funktionalistische Alternative, wonach statt eines monströsen

² *Majer/Höhne*, Europäische Einigungsbestrebungen vom Mittelalter bis zur EWG, 2014, S. 53; *Grimmel/Jakobeit*, Die integrationstheoretischen Grundlagen des Europarechts, in: Braun/Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2014, S. 89 (96).

³ *Majer/Höhne*, Europäische Einigungsbestrebungen vom Mittelalter bis zur EWG, 2014, S. 19; für eine umfassende Erschließung europäischer Einigungspläne seit dem 14. Jahrhundert vgl. *Foerster*, Europa. Geschichte einer politischen Idee, 1967.

⁴ *Mitrany*, A Working Peace System, 1966, S. 152 f. (in Ergänzung seiner Ideen aus der gleichnamigen kürzeren Version von 1943, s. dort S. 12); s. a. *Grimmel/Jakobeit*, Politische Theorien der Europäischen Integration, 2009, S. 52 ff.

⁵ *Mitrany*, A Working Peace System, 1966, S. 154 f.

Konstrukts einer Föderation vielmehr nacheinander bestimmte Sachbereiche zu verbinden seien, orientiert an existierenden sozialen und wissenschaftlichen Möglichkeiten und durch Zuordnung einer gemeinsamen Autorität und Politik für jeden Bereich.⁶ Die Integration sei zunächst durch zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu vollziehen.⁷ Durch den sog. „*spill-over*“-Effekt könnten erfolgreiche Integrationsprozesse dann von einem Politikbereich auf andere übertragen werden, wobei dieser Prozess vor allem über das Handeln von Interessengruppen, Experten und supranationalen Institutionen erfolgen solle.⁸ So besitze jeder Politikbereich eine „inhärente expansive Logik“, nach der auch die Vergemeinschaftung eines anderen Politikbereiches eine automatische Folge darstelle.⁹ Als Beispiel wird hinsichtlich der Vergemeinschaftung von Kohle und Stahl die zwingend nötige Befassung mit unionsweiten Preiskontrollen oder Sozialstandards der Bergleute und Stahlkocher angeführt.¹⁰

Demgegenüber befürworteten die Föderalisten die Überwindung des Nationalstaates zur Verhinderung eines weiteren Krieges, wobei ein föderaler europäischer Bundesstaat den Rahmen für neue demokratische Strukturen bilden sollte. Dabei wurde jedoch bereits der Begriff der „Föderation“ nicht einheitlich gebraucht: Teilweise wurden sowohl Bundesstaat als auch Staatenbund als Föderation bezeichnet, ebenso wurden die Begriffe „Konföderation“ und „Union“ von verschiedenen Gruppen als Begriff für eine staatenbündische Organisation verwendet.¹¹ Zumeist war jedoch die Gründung der „Vereinigten Staaten von Europa“ im Sinne eines europäischen Bundesstaats gemeint.

Ideell sahen sich die Befürworter einer föderativen Lösung durch den 1949 gegründeten Europarat verbunden, insbesondere durch die EMRK, die den Menschenrechtsschutz als tragenden Gedanken in Europa etablierte.¹² Verschiedene „föderalistische“ Bewegungen wurden nach Ende des Zweiten Weltkrieges neu- bzw. wiedergegründet, so z. B. die „Paneuropa-Bewegung“, die „Union Europäischer Föderalisten“ oder das „United Europe Movement“.¹³ Sie stützten sich für die von ihnen vertretene Ansicht vor allem auf folgende Begründungsansätze:¹⁴ Zum einen solle der durch Faschismus übersteiger-

⁶ Ebd., S. 199 f.

⁷ *Bieling/Lerch*, Systematisierung, in: dies. (Hrsg.), *Theorien der europäischen Integration*, 2012, S. 9 (21).

⁸ Der „*spill-over*“-Effekt war zentral v. a. für die Theorie des Neo-Funktionalismus, stammt jedoch aus dem Funktionalismus: *Bieling/Lerch*, Systematisierung, in: dies. (Hrsg.), *Theorien der europäischen Integration*, 2012, S. 9 (21).

⁹ *Haas*, *The Uniting of Europe*, 1958, S. 283 ff., 299.

¹⁰ *Haas*, *The Uniting of Europe*, 1958, S. 299; *Wolf*, Neo-Funktionalismus, in: *Bieling/Lerch* (Hrsg.), *Theorien der europäischen Integration*, 2012, S. 55 (60).

¹¹ *Clemens et al.*, *Geschichte der europäischen Integration*, 2008, S. 52.

¹² *Schorkopf*, *Der europäische Weg*, 2010, S. 4.

¹³ Ebd., S. 2–7.

¹⁴ Ausführlich bei *Lipgens*, *Die Bedeutung des EVG-Projekts*, in: *Volkman/Schwengler* (Hrsg.), *Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft*, 1985, S. 9 (10).

te Nationalismus durch Werte wie Menschenwürde und Menschenrechte abgelöst werden, die durch eine starke übernationale Autorität geschützt werden müssten. Zudem könne eine politische und militärische Kontrolle Deutschlands nur durch Eingliederung in eine europäische Föderation gelingen; insbesondere sollten erneute Reparationsforderungen gegenüber Deutschland vermieden werden. Voraussetzung sei allerdings auch ein gemeinsamer Markt, welcher wiederum einen politischen Zusammenschluss voraussetze. Schließlich sei in der sich neu formierenden bipolaren Weltordnung ein politisches Mitspracherecht der europäischen Länder nur durch einen föderativen Zusammenschluss durchzusetzen.

Dabei ist zu beobachten, dass in mehreren föderalistischen Entwürfen von vornherein Pläne für gemeinsame europäische Streitkräfte enthalten waren, während die Funktionalisten diese nicht berücksichtigten. Besonders hervorzuheben sind, stellvertretend für die Befürworter einer föderativen Lösung, die Pläne von *Altiero Spinelli*. Schon während des Zweiten Weltkriegs vertrat der damals inhaftierte Sozialist *Spinelli*, gemeinsam mit *Ernesto Rossi* und *Eugenio Colorni*, in dem berühmten Manifest von Ventotene weitgehende Forderungen hinsichtlich einer europäischen Einigung:

„Die erste anzugehende Aufgabe, ohne deren Lösung jeglicher Fortschritt ein trügerischer Schimmer bleiben würde, ist die endgültige Beseitigung der Grenzen, die Europa in souveräne Staaten aufteilen.“¹⁵

Das Konzept schloss auch eine weitgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit einhergehend mit der Gründung von geeigneten Organen ein, wobei gleichzeitig den einzelnen Bundesstaaten eine gewisse Selbstständigkeit gewährt werden sollte:

„Es gilt endgültig mit den wirtschaftlichen Autarkien, die das Rückgrat der totalitären Regime bilden, aufzuräumen. Es braucht eine ausreichende Anzahl an Organen und Mitteln, um in den einzelnen Bundesstaaten die Beschlüsse, die zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung dienen, durchzuführen. Gleichzeitig soll den Staaten jene Autonomie belassen werden, die eine plastische Gliederung und die Entwicklung eines politischen Lebens, gemäß den besonderen Eigenschaften der verschiedenen Völker, gestattet.“¹⁶

Damit verbunden war zudem die Forderung nach einheitlichen europäischen Streitkräften im Rahmen eines föderalen Bundesstaates:

„Es gilt, einen Bundesstaat zu schaffen, der auf festen Füßen steht und anstelle nationaler Heere über eine europäische Streitmacht verfügt.“¹⁷

¹⁵ *Spinelli*, Das Manifest von Ventotene, S. 8, online verfügbar unter https://www.cvce.eu/content/publication/1997/10/13/316aa96c-e7ff-4b9e-b43a-958e96afbecc/publishable_de.pdf.

¹⁶ Ebd., S. 9.

¹⁷ Ebd.

Personen- und Stichwortregister

- ABC-Waffen 18, 59
act of aggression 55
Adenauer, Konrad 73
Afghanistan 91, 211
Aggression 55
angemessene Interessenverteilung 76, 80,
158, 232, 238
Angriffskrieg 201
Anwendungsvorrang 100, 184, 218
Auslandseinsatz 181, 194, 200, 202
Ausschuss für ziviles Krisenmanagement
(CIVCOM) 110
Auswahlmessen 128
auswärtige Gewalt 185, 187, 214
Autolimitation 70, 175, 177
AWACS 174, 186, 188, 211
AWACS-II-Urteil 188 f.
- Balkan 91
Beistandsklausel 13, 55, 57, 81, 127 f.,
133, 137, 173, 198, 237
Beistandspflicht 11, 63, 65
Belgien 171
Beschränkung von Hoheitsrechten 175
Bestandssicherungsklausel 181, 183
Beurteilungsspielraum 214, 233
bewaffnete Gewalt 188
bewaffneter Angriff 63, 130
Bezugssprache, *siehe* Sprache
Brexit 3, 140
Brüsseler Vertrag 12, 64
Bulgarien 171
Bundesstaat 10, 166, 218
Bündnisfähigkeit 75, 174, 187, 190, 222
- Charta der Grundrechte 90
Churchill, Winston 1, 11, 243
comprehensive approach 112, 126, 240
Cyber-Warfare 91
- Dänemark 172
Definition of Aggression 56, 130
de Gaulle, Charles 73, 84
degressive Proportionalität 206
Demokratieprinzip 193, 195, 202, 208
demokratische Kontrolle 207
demokratische Legitimität 76, 79, 223
demokratisches Defizit 158
Deutsch-französische Brigade 112, 154
Deutschland-Vertrag 67
Deutsch-Niederländische Korps 114
Dienstrecht 42
Direktion für Krisenbewältigung und
Planung (CMPD) 110
Diskriminierungsverbot 57, 59, 81
Doppelhut-Lösung 102
Durchgriffscharakter 29
- Eden, Anthony* 84
EEA 85
effective control 42
EGKS 16, 24, 30, 34, 47, 78
Eilkompetenz 190
Einsatzentscheidung 170, 173, 184, 191,
202
Einschätzungsprärogative 214
Einstimmigkeitsprinzip 84, 93, 147, 200,
231
EMRK 213
Entwicklungs Offenheit 65
Estland 172
EU-Battlegroups 115, 145, 222
EuGH 106 f., 212 f., 232
EU Global Strategy 3, 140
EU-Mission 171
EU-NATO-Zusammenarbeit 138
EUNAVFOR Atalanta 153
EUNAVFOR MED Sophia 154
Eurocontrol-Beschluss 180

- Eurokorps 113
- Europäische Armee 16, 18, 39, 223
- Europäische Kommission 103, 229
- Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) 85
- Europäischer Auswärtiger Dienst 102, 112
- europäischer Parlamentsvorbehalt 232
- Europäischer Rat 95, 230
- Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) 89
- Europäisches Parlament 104, 134, 206 f., 231
- Europäische Verteidigungsagentur (EDA) 111, 140
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft, *siehe* EVG
- Europarat 9
- EVG 7, 225, 228
 - Ausbildung und Aufstellung der Streitkräfte 27
 - Beistandsklausel 55, 81
 - Beratender Ausschuss 38
 - Bewertung 79
 - Demokratiedefizit 33
 - einfache Mehrheit 37
 - Einstimmigkeit 34
 - Finanzkontrolleur 38
 - Friedenserhaltung 54
 - Geltungsdauer 65
 - Generalstab 41
 - Gerichtshof 29, 44, 80
 - Grundeinheiten 39
 - Grundprinzipien 22
 - Haushaltsplan 27, 33
 - Justiz-Protokoll 31
 - Kommissariat 26, 28, 44, 79
 - Kompetenzen 51
 - Konferenz 19, 21
 - militärische Organisation 35, 80
 - militärische Schulen 27
 - Militär-Protokoll 27, 39
 - Mobilmachung 28
 - nationale Eigenkontinente 39
 - NATO 62, 81
 - Nichtigkeitsklage 30
 - Oberbefehlshaber 41
 - Organe 26
 - Organisation der Streitkräfte 27
 - qualifizierte Mehrheit 34
 - Rat 34, 44
 - Rechnungsprüfungshof 38
 - Rechtspersönlichkeit 60
 - Rüstungsforschungsprogramm 28
 - Scheitern 72, 74
 - Strafrichtbarkeit 31
 - Subsidiaritätsprinzip 50, 52
 - Supranationalität 28, 31
 - Territorialorganisation 27
 - Untätigkeitsklage 30
 - Vereinigtes Königreich 64
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip 50, 52
 - Verhältnis nach außen 60
 - Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten 53
 - Versammlung 32, 44, 79
 - Vertrag 22
 - Vorabentscheidungsverfahren 30
 - Wehrpflicht 43
 - Werte 54
- Evolutivklausel 180, 235
- EWG 24
- Ewigkeitsklausel 201
- Eyskens, Mark* 90
- Finanzautonomie 23
- Finnland 172
- Föderalismus 9, 21
- Föderation 16
- Fouchet*-Pläne 84
- Frankreich 65, 72, 74, 90, 173
- Freiwilligkeitsprinzip 120 f., 152, 169, 235
- Friedenserhaltung 54 f., 81
- Friedenssicherung 15
- Friedenswahrung 210
- full command 113 f., 175, 241
- Funktionalismus 8, 21
- Gefahr im Verzug 192
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, *siehe* GSVP
- gemeinsame Verteidigung 86, 118, 122, 235
- gemeinsame Verteidigungspolitik 86, 118, 122, 233

- gerichtliche Kontrolle 212 f., 215
 Gewaltenteilung 201, 212
 Gewaltmonopol 112, 183
 Gleichbehandlung 134
 Grand Dessein 8
 Grundfreiheiten 90
 Grundrechtsbindung 183, 216
 Grundrechtsschutz 182
 GSVP 83, 92, 116, 177, 196, 228
 – Beistandsklausel 127
 – Beistandspflicht 129
 – Kompetenzverteilung 118
 – Missionen 97
 – PESCO 141
 – Rat 97
 – Verhältnis nach außen 135
 – Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten 124
 – Werte und Ziele 124
 GSVP-Missionen 104, 153
 GSVP-Rechtsakte 106
- Haushaltsautonomie 184
 Helsinki Headline Goal 2, 88, 114
Herzog von Sully 8
Hirsch, Étienne 14
 Hoher Vertreter 95, 97 f., 100, 103, 229
 humanitäre Hilfseinsätze 211
 hybride Kriegsführung 91
- IGH 31, 56
implied powers 61
 institutionelles Gleichgewicht 203, 212
 Integrationsfestigkeit 165, 174, 184, 195, 205, 208
 Integrationsoffenheit 179
 Integrationssschranke 182
 Integrationsverantwortung 182
 integrierte Streitkräfte 204
 integrierte Weisungs- und Kontrollbefugnis 114
 Intergouvernementalität 37, 46, 93, 116, 134, 168, 222
 – Begriff 93
 – Einstimmigkeit 93
 – kompetentieller Gehalt 94
 Interventionsminimum 53
 Irak 91, 188
- irische Klausel 127, 129, 238
 Irland 172
 Italien 173
- Juncker, Jean-Claude* 1
- Kampf um den Wehrbeitrag 66
 Kohärenz 125, 237
 Kohäsion 75, 80
 Kompetenzabgrenzung 107
 Kompetenzausübungsschranke 48
 Kompetenzkatalog 80
 Kompetenzverteilung 180, 233
 Komplementarität 168 f., 217, 225
 konstruktive Stimmenthaltung 97
 Kosovo-Konflikt 88
 Kriegserklärung 191
 Kroatien 173
- Landstreitkräfte 39 f.
 Legitimationsniveau 206 f.
 Lettland 172
Lissabon-Urteil 165, 178, 183 f., 195, 198, 205, 216
 Litauen 172
 loyale Zusammenarbeit 126
 Luftwaffe 40 f.
 Luxemburg 171
- Macron, Emmanuel* 1
 Majoritätsprinzip 23, 36, 44, 79, 231
 Mali 154
 Malta 172
 Manifest von Ventotene 10
Mendès-France, Pierre 73
 Militärausschuss (EUMC) 108
 militärische Effektivität 75, 79, 156 f., 222, 235, 240
 Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) 110
 Militärstab (EUMS) 89, 108
 Ministerrat 16, 44, 96, 230
 Mobilmachung 43, 52
 Modell 221, 225
Monnet, Jean 14–16, 21
 Monnet-Methode 15
 Montanunion 16

- nationale Eigenkontinente 59
 nationale Sicherheit 118
nation-building 15
 NATO 20, 40, 62, 70, 81, 136, 138, 222, 238
 – Beistandsklausel 13
 – Gründung 12
 – Organe 13
 negative Integration 32
 Neutralität 134
 Niederlande 171
 Notstand 39

 Oberbefehlshaber 62, 69, 82, 229
 obiter dictum 198, 202
 offene Staatlichkeit 176
 operational command 113 f.
 operational control 222
 Operation Althea 155
 Österreich 172
Out-of-Area-Urteil 186

 Paneuropa-Bewegung 9
 parlamentarische Kontrolle 186, 209
 Parlamentsheer 165, 174, 185
 Passerelle-Klausel 97
Pegasus-Urteil 189, 202, 212
 PESCO 198, 201, 227
 – Beschlussverfahren 146
 – Gründung 141
 – Kontrolle 144, 150
 – primärrechtliche Verankerung 141
 – Projekte 146
 – Struktur 144
 Petersberg-Aufgaben 87 f., 120, 122
 Petersberg-Gespräche 19
 Pleven-Plan 16, 19, 33, 57
Pleven, René 16 f.
 Polen 171
political question doctrine 216
 Politik des leeren Stuhls 168
 Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) 89, 98, 100
 Portugal 171

 Rat, *siehe* Ministerrat
 Rechtspersönlichkeit 60, 135
 Rechtssicherheit 76, 80, 212, 232

 Rechtsstaatsprinzip 49, 212
 Rechts- und Geschäftsfähigkeit 61
Reuter, Paul 14
 Rückgriffsprinzip 120 f., 169, 180, 222, 233
 Rückholrecht 211
 Rumänien 171
 Russland 91 f.
 Rüstungskontrolle 84

 Saint Malo 88
 Sanktionsmaßnahmen 107
 schnelle europäische Eingreiftruppe 226, 235, 240
 Schuman-Plan 14, 17, 54
 Schweden 171
 Schweiz 206
 Seestreitkräfte 40 f.
 Sektorintegration 15, 78
 Selbstverteidigung 130, 194, 197
 Slowakei 171
 Slowenien 172
 Solidaritätsklausel 127, 132
 Somalia 186
 Sowjetunion 90
 Spanien 173
 SPD-Fraktion 68
Spinelli, Altiero 10
Spofford, Charles 18
 Spofford-Vorschläge 18
 Sprache 42, 242
 Staatenbund 166
 Staaten- und Verfassungsverbund 90, 165 f., 168 f.
 Staatsaufgaben 185, 200
 Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, *siehe* PESCO
 Stimmgewichtung 37
 Strafgerichtsbarkeit 31
 Struktursicherungsklausel 181, 183
 Subsidiaritätsprinzip 47, 49, 80, 123, 224, 235
 – Begriff 46
 Supranationalisierung 20, 202 f., 216, 223, 227
 Supranationalität 16, 22, 28, 44, 134, 177, 228
 – Begriff 23 f., 39

- Syrien 91
 System kollektiver Sicherheit 54, 70,
 175, 196, 209
- Truman*-Doktrin 13
 Tschechien 171
- Übertragung von Hoheitsrechten 69, 165,
 174 f., 177, 180, 224
 Ukraine 3, 91
 UN-Charta 56, 125, 131
 Ungarn 171
 Uniform 42, 46, 241
 Union Europäischer Föderalisten 9
 Unionsbürger 90, 167, 205
 United Europe Movement 9
 unmittelbare Anwendbarkeit 24
 unmittelbarer Rechtsdurchgriff 25, 31,
 43 f., 79
 UN-Peacekeeping 172
- Ventotene 10
 Verbundsarmee 174, 203, 217, 227
 Vereinigtes Königreich 64 f., 140, 171,
 239
 Vereinigte Staaten 90, 206
 Vereinigte Staaten von Europa 9, 11
 Verfassungsidentität 183 f., 200
 Verfassungsintensität 179
 Verfassungsrelevanz 178–180
 Verfassungstradition 186, 189
 Verfassungsverbund 167
 Vergleich GSVPEVG 160
 Verhältnismäßigkeitsprinzip 48 f., 80,
 123, 237
- Verteidigungsfall 186, 191, 215
 Verteidigungskommissar 229
 Verteidigungsminister 16, 230
 Verteidigungsverbund 217
 Vertragsänderung 179, 196, 200
 Vertrag von Amsterdam 87
 Vertrag von Dünkirchen 11
 Vertrag von Lissabon 93, 103, 121, 182
 Vertrag von Maastricht 85
 völkerrechtlicher Status 42
 Völkerrechtspersönlichkeit 61
von der Leyen, Ursula 1
 Vorrang des Unionsrechts 24
- Wahlgleichheit 205
 Wehrbeauftragter 186, 191
 Wehrfähigkeit 209
 Wehrhoheit 46, 66 f., 71
 Wehrpflicht 43, 46, 223, 230
 wehrverfassungsrechtlicher Parlaments-
 vorbehalt 129, 184 f., 188, 195, 200,
 204
 Werteverbund 55, 124
 Wesentlichkeitslehre 187, 193, 210
 Westunion, *siehe* WEU
 WEU 12, 84, 87
 WU, *siehe* WEU
- zivile Hilfe 57
 Zivile Planungs- und Durchführungsstab
 (CPCC) 111
 Zustimmungspflicht 208 f.
 Zweiter Weltkrieg 77
 zwischenstaatliche Einrichtung 69, 176